

O1 Antrag auf Anerkennung der Basisgruppe Gütersloh

Gremium: GRÜNE JUGEND Gütersloh

Beschlussdatum: 04.02.2019

Tagesordnungspunkt: TOP 9 Basisgruppenanerkennungen

Anerkennungsvorschlag

1114 Die GRÜNE JUGEND Gütersloh beantragt die Anerkennung als Basisgruppe der GRÜNEN
1115 JUGEND NRW.

Protokoll der Gründungsmitgliederversammlung [PDF]

Protokoll Grüne Jugend Kreis Gütersloh – 04.02.2019

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

9 Stimmberechtigte

Von der Tagesordnung:

1. Aktuelles

- Infos: Europawahl, Europawahlkampf
- Termine:
 - 18.02.2019: OV-Sitzung
 - 23.02.2019, 18Uhr: Apostelkirche
 - 21.03.2019: Tag gegen Rassismus → eventuell Aktion?
 - 21.09.2019: Workshop Wahlkampfprogramm

2. Formalia

- Wahl der Sitzungsleitung: Lara Moenikes; 9 Ja, 1 Enthaltung
- Wahl der Wahlkommission: Ines Böhm und David...; 9 Ja, 1 Enthaltung

3. Diskussion Satzungsentwurf und Verabschiedung einer Satzung

- Vorstellung der Satzung
Verabschiedung; 9 Ja

4. Wahl eines Vorstandes

- **Wahl der Sprecher*innen – 1. Wahl**
 - Greta Giesen stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 4Ja
 - Mathilde Pöppelmann stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 4 Ja
 - Emma Opfer stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 6 Ja
Mehr als 50% der Stimmen + Wahl wird angenommen
 - Ole Laubinger stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 4 Ja
- **Wahl der Sprecher*innen – 2. Wahl**
 - Greta Giesen
Ergebnis: 2 Ja
 - Mathilde Pöppelmann
Ergebnis: 4 Ja
 - Ole Laubinger
Ergebnis: 3 Ja
- **Wahl der Sprecher*innen – 3. Wahl, Stichwahl**
 - Mathilde Pöppelmann
Ergebnis: 6 Ja
Mehr als 50% der Stimmen + Wahl wird angenommen
 - Ole Laubinger
Ergebnis: 3 Ja
- **Wahl der Schatzmeisterei**
 - Sven Schumacher stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 9 Ja
Wahl wird angenommen
- **Wahl des/der Schriftführer*in**

- Antonia Rucarean stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 9 Ja
Wahl wird angenommen
- **Wahl der Beisitzer*innen**
 - Greta Giesen stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 8 Ja, 1 Enthaltung
Wahl wird angenommen
 - Ole Laubinger stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 9 Ja
Wahl wird angenommen
- **Wahl der Kassenprüfer*innen**
 - Gina Weitkämper (abwesend) stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 9 Ja
Wahl wird angenommen
 - Viktoria von Zons stellt sich zur Wahl
Ergebnis: 9 Ja
Wahl wird angenommen

5. Sonstiges

- Europawahl
 - Workshop am 23.03.2019
 - Tremar: App für wahlkampfrelevante Infos
 - Ideen:
 - Material
 - Werte erinnern
 - zeigen, dass Europa wichtig ist
 - Facebook-Werbung (+Seite von Maxi)
 - Hauptthemen
 - Frieden
 - Freiheit
 - gemeinsame Werte
 - Flüchtlinge
 - Klimawandel
 - EU→stärker zusammen
 - Sicherheit + Wirtschaft
 - Handlungsfähiger (mit EU)
- Arbeitsgruppen
 - Institutionen der EU
 - Wie funktionieren diese?
 - Material auf IG, Facebook...etc.
 - Haustürwahlkampf
 - Gespräche
 - Pro-Europäischer Film
 - Wahlkampfplanung
 - Europa-Party in der Weberei
 - Direkte Interaktion
 - Internet

Teilnehmerliste
Satzung [PDF] 04.02.2019



BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN. DANKE.

	Name	Vorname	Anschrift	E-Mail Adresse und Handynummer Wenn Sie Informationen zu unseren Veranstaltungen erhalten möchten	Mitglied bei Grüne Jugend NRW	Unterschrift
01	Giesen	Greta	Brunnenstr. 10, 33332, Gütersloh	/	✓	Giesen
02	Rucarean	Antonia	Riefenstr. 25 33334 GT	✓	✓	Rucarean
03	Pöppelmann	Matthilde	Fluss-Haus-Str. 29 37442 Hessebeck-Ob.	bekannt	✓	M. Pöppel
04	ll	Leonard	ll	leo.xtr@t-online.de	✓	Leonard Pöppelmann
05	haußinger	Friedrich Oke	Osmingstr. 29 33332 GT	/	✓	F. Haußinger
06	Opfer	Emma	/	/	✓	E. Opfer

1

Teilnehmerliste
04.02.2019



	Name	Vorname	Anschrift	E-Mail Adresse Wenn Sie Informationen zu unseren Veranstaltungen erhalten möchten	Mitglied bei Grüne Jugend NRW	Unterschrift
07	Schumacher	Sven			✓	Sven Schumacher
08	Langenhoff	David	Mühlenwall 46 33378 Rh-Wald	da.vid.L@web.de		D. Langenhoff
09	Moenikes	Lara	Berliner Str. 39 33378 Rheda-Wiedenbrunn	lara.moenikes@gmail.com	✓	Lara Moenikes
10	von Zons	Victoria	Breite Str. 36 b 33378 Rheda-Wiedenbrunn	Victoria-sophia@web.de	✓	V von zons
11						
12						
13						

2

SATZUNG DER GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH

- Stand: Januar 2019

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND KREIS GÜTERSLOH.
Die GRÜNE JUGEND KREIS GÜTERSLOH ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Kreis Gütersloh.
2. Als solche verfolgen wir Ziele, die denen von Bündnis 90/Die Grünen Kreis Gütersloh ähneln, vertreten allerdings unabhängig derer unsere Meinungen.
3. Die GRÜNE JUGEND KREIS GÜTERSLOH organisiert ihre Arbeit autonom.
Sie hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.
4. Der Sitz der Organisation ist KREIS GÜTERSLOH.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND KREIS GÜTERSLOH stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
2. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen Kreis Gütersloh.
3. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend der geltenden Beschlüsse.
4. Gleichstellung von allen FLIT*Personen in der Organisation.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres auf formlosen, schriftlichen Antrag werden.
2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Kreis Gütersloh automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND KREIS

- GÜTERSLOH. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH und in einer faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich aus.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der*dem Bewerber*in schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die*der Antragsteller*in als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist in allen Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 6. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich.
 7. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH besetzten Ämter verloren.
 8. Bei der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH kann jede*r mitarbeiten auch ohne Mitglied zu werden.

§4 Gliederung und Aufbau

Die GRÜNE JUGEND KREIS GÜTERSLOH setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. Mitgliederversammlung
2. Plenum
3. Vorstand
4. Arbeitskreise

§5 Mitgliedsversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen dazu einladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder eine 2/3 Mehrheit eines Plenums einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH,
 - 1) nimmt Berichte des Vorstandes, der Arbeitskreise, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
 - 2) beschließt über den Haushalt,
 - 3) beschließt über eingebrachte Anträge,
 - 4) beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes,
 - 5) beschließt und ändert die Satzung und deren Bestandteile nach §13,
 - 6) wählt einmal jährlich den Vorstand,
 - 7) entlastet den Vorstand,
 - 8) wählt Delegierte.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf dem darauffolgenden Plenum zur Abstimmung über die Annahme zu stellen.
6. Anträge können von Mitgliedern, Arbeitskreisen und dem Vorstand eingebracht und unterstützt werden.

7. Es gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH, welche die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

§6 Plenum (PI)

1. Das Plenum ist die mindestens monatlich stattfindende Versammlung der aktiven Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder.
2. Planung, Organisation und Einladung zum Plenum erfolgen durch den Vorstand.
3. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder.
4. Das Plenum
 - 1) beschließt über unsere ständigen Angelegenheiten,
 - 2) kontrolliert den Vorstand,
 - 3) trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei,
 - 4) bildet durch einfachen Mehrheitsentscheid Arbeitskreise und bestimmt die koordinierenden Personen.
5. Das Plenum darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen.
6. Die Beschlüsse der Plena sind zu protokollieren und binnen einer Woche zu versenden.

§7 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND KREIS GÜTERSLOH nach innen und außen sowie gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen Kreis Gütersloh.
2. Zentrale Kernaufgaben der Vorstandarbeit sind u.a.:
 - 1) Finanzangelegenheiten,
 - 2) Öffentlichkeitsarbeit,
 - 3) interne Vernetzung und Koordinierung der Plena und der Arbeitskreise
 - 4) Koordinierung von Bildungsangeboten,

- 5) Bündnisarbeit und Kooperation.
3. Der Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
 - 1) zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FLIT*Person,
 - 2) einer*m Schatzmeister*in (im Folgenden Schatzi*)
 - 3) einer*m Schriftführer*in und
 - 4) eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Beisitzer*innen.
4. Die Sprecher*innen und die*der Schatzi bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Der gesamte Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus FLIT*personen bestehen.
5. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei regulären Amtszeiten im Vorstand in Folge benötigt der*die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung oder das Plenum eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.
6. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH und eines Landes- oder des Bundesvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages NRW schließt sich aus.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn acht Tage vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.
9. Der Vorstand
 - 1) muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.

- 2) steht in der Verantwortung nach seiner Amtszeit eine möglichst reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu ermöglichen.
 - 3) berichtet regelmäßig über seine Arbeit
 - 4) gibt sich selbst eine den Mitgliedern zugängliche Geschäftsordnung, die Näheres regelt.
10. Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden. Dies hat mit aktuellen Datenschutzstandards übereinzustimmen.

§8 Arbeitskreise

1. Ein Arbeitskreis ist eine mit der Bearbeitung eines bestimmten Sachthemas bzw. Aufgabenbereiches beauftragte Gruppe.
2. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, kann im Ausnahmefall aber durch die*den Koordinator*in begrenzt werden.
3. Mit endgültiger Erfüllung seiner Aufgabe ist der Arbeitskreis aufgelöst.
4. Bildung und Auflösung der Arbeitskreise erfolgen durch das Plenum.
5. Es wird eine vom Plenum bestimmte Anzahl an koordinierenden Personen bestimmt, diese ist dem Plenum sowie dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Die koordinierende Person kann einstimmig mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand oder durch eine einfache Mehrheit eines Plenums des Amtes entoben werden.

§9 Finanzen

1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr und im Falle einer eigenen Kontoführung schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr vor. Beide müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
2. Alle Ausgaben müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, die*der Schatzmeister*in kann alleine Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 1% des veranschlagten Haushaltsvolumens – gemessen an den Ausgaben –

tätigen. Ausgaben müssen mit der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Entscheidungen der Plena konform sein. Über Näheres entscheidet der Vorstand.

3. Im Falle einer eigenen Kontoführung gilt des Weiteren:
 - 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, wovon mindestens die Hälfte FLIT*Personen sind, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
 - 2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
 - 3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§10 Delegierte

1. Die GRÜNE JUGEND KREIS GÜTERSLOH entsendet nach Möglichkeit Delegierte in Gremien und Organe der GRÜNEN JUGEND sowie Bündnis 90/Die Grünen auf allen Strukturebenen.
2. Die Wahl der Delegierten kann durch Bestimmungen der empfangenden Organisation eingeschränkt werden.

§11 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
3. Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

4. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen und eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Eilanträge zu Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
6. Alle Sitzungen der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH sind öffentlich, sofern nicht mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.

§12 Bestandteile

1. Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das FLIT*Statut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.

§13 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND KREIS GÜTERSLOH kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung des Restvermögens beschließen, geschieht dies nicht, fällt dieses an den Kreisverband Kreis Gütersloh zur Förderung engagierter Jugendlicher.